

# Jugendordnung

---

ASC Ratingen West von 1973 e.V.

Inhaltsverzeichnis

Verfahrensordnung

Seite 01 – 05

§ 1 Mitgliedschaft

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organe

§ 4 Vereinsjugendtag

§ 5 Jugendtag der Fachabteilungen

§ 6 Vereinsjugendausschuss

§ 7 Fachjugendausschuss

§ 8 Abstimmung und Wahlen

§ 9 Wettkampfordnungen, Spielordnungen, Satzung

§ 10 Änderungen

## **§ 1 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des ASC sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, sowie alle in den Jugendbereichen gewählten und berufenen Mitglieder des ASC.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Jugendabteilung des ASC Ratingen West führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- 2.1 Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- 2.2 Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- 2.3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- 2.4 Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- 2.5 Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- 2.6 Pflege der internationalen Verständigung

## **§ 3 Organe**

Organe der Jugend sind:

Der Vereinsjugendtag, der Vereinsjugendausschuss, die Jugendtage der Fachabteilungen, die Fachjugendausschüsse.

## **§ 4 Vereinsjugendtag**

- 4.1 Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugend des ASC. Es besteht aus den Jugendlichen des Vereins und allen in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitgliedern des ASC.
- 4.2 Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
  - 4.2.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
  - 4.2.2 Entgegennahme der Berichte der Jugendwarte,
  - 4.2.3 Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  - 4.2.4 Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
  - 4.2.5 Wahl des Vereinsjugendausschusses, alle 2 Jahre vor den Wahlen des Präsidiums,
  - 4.2.6 Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrechte hat,
  - 4.2.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4.3 Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er ist zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang einzuberufen. Anträge sind bis 7 Tage vor dem Jugendtag dem Jugendausschuss schriftlich vorzulegen.

- 4.4 Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Jugendlichen oder durch mit 50% der Stimmen gefasste Beschlüsse des Vereinsjugendausschusses, ist ein außerordentlicher Vereinsjugendtag nach Maßgabe § 4 (3) einzuberufen.

## **§ 5 Jugendtag der Fachabteilungen**

- 5.1 Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen in die Fachjugendabteilung gewählten und berufenen Mitgliedern.
- 5.2 Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:
- 5.2.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses,
  - 5.2.2 Entgegennahme der Berichte des Fachjugendwartes,
  - 5.2.3 Beratung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilung,
  - 5.2.4 Entlastung des Fachjugendausschusses,
  - 5.2.5 Wahl des Fachjugendausschusses,
  - 5.2.6 Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen (Kreis/Stadt/Bezirk (Gau)), zu denen die Fachabteilungen Delegationsrechte haben,
  - 5.2.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 5.3 Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jährlich statt. Er muss vor dem Vereinsjugendtag stattfinden. Er wird vier Wochen vorher vom Jugendausschuss der Fachabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang einberufen. Anträge sind bis drei Tage vor dem Jugendtag dem Fachjugendausschuss schriftlich vorzulegen.
- 5.4 Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Fachjugend oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses der Fachabteilung, ist ein außerordentlicher Jugendtag nach Maßgabe des § 5.3 einzuberufen.
- 5.5 Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

## **§ 6 Vereinsjugendausschuss**

- 6.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- 6.1.1 dem Vorsitzendem und seinem Stellvertreter ( Vereinsjugendwart und Vertreter),
  - 6.1.2 dem Geschäftsführer,
  - 6.1.3 den Fachjugendwarten,
  - 6.1.4 je einem Jugendvertreter aller Jugendabteilungen die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind,
  - 6.1.5 und zwei Beisitzern. (Die hier gewählten Personen sollten nicht aus einer Abteilung sein). Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- 6.2 Die unter 6.1.1 – 6.1.5 genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Die Wahlen erfolgen in den Jahren, in denen turnusmäßige Präsidiumswahlen stattfinden.

- 6.3 In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- 6.4 Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sein Vertreter sind Mitglieder des Vorstandes.
- 6.5 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 6.6 Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 6.7 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des ASC, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- 6.8 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 7 Fachjugendausschuss**

- 7.1 Der Fachjugendausschuss besteht aus:
  - 7.1.1 Dem Vorsitzendem (zzgl. Leiter der Fachjugendabteilung) und seinem Vertreter,
  - 7.1.2 dem Geschäftsführer,
  - 7.1.3 zwei Jugendvertretern, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind (möglichste ein weiblicher und ein männlicher),
  - 7.1.4 zwei Beisitzern. Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- 7.2 Die unter 7.1.1 bis 7.1.4 genannten Mitglieder des Fachjugendausschusses werden vom Jugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt. Die Wahlen finden in den Jahren zwischen den Präsidiumswahlen statt.
- 7.3 In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- 7.4 Der Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen. Er ist Mitglied des Vereinsjugendausschusses.
- 7.5 Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Jugendtage, sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes. Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, den Jugendtag der Fachabteilungen und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse den Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.
- 7.6 Die Sitzungen des Jugendfachausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 7.7 Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der in seiner Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.

- 7.8 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

### **§ 8 Abstimmung und Wahlen**

- 8.1 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen durch Stimmzettel sind auf Antrag möglich.
- 8.2 Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche des ASC, die das 9. Lebensjahr begonnen und nicht älter als 18 Jahre sind, sowie alle in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

### **§ 9 Wettkampfordnungen, Spielordnung, Satzung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Satzungen und Ordnungen der entsprechenden Fachverbände. Satzung und Geschäftsordnung des Vereins gelten soweit die Jugendordnung keine Regelung enthält.

### **§ 10 Änderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur dem ordentlichem Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichem Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Änderungen genehmigt beim Vereinsjugendtag am 22.06.2010.